

GEÄNDERTE CED ENTSCHEIDUNG

ANHANG V.3/5.3.1 DER RICHTLINIE 2005/36/EG (Berufsanerkennungsrichtlinie)

Dezember 2016

Übersetzung aus dem Englischen

EINLEITUNG

Der Council of European Dentists (CED)¹ möchte durch effektives, patientenorientiertes, professionelles Arbeiten hohe Standards in der Mundgesundheit und der Zahnmedizin fördern.

Nach der Überarbeitung der Richtlinie 2005/36/EG (Berufsanerkennungsrichtlinie) und unter Berücksichtigung der wissenschaftlich-technischen sowie technologischen Entwicklungen in der Zahnheilkunde, die bereits in der Entschließung des CED über „Erforderliche Kompetenzen für die Ausübung der Zahnheilkunde in der Europäischen Union“ beschrieben wurden und durch die *Gemeinsame Position von CED-ADEE zu Kompetenzen* ergänzt worden sind, misst der CED der Aktualisierung von Anhang V.3/5.3.1 größte Bedeutung bei, um solchen Entwicklungen Rechnung zu tragen und das bisher stets hohe qualitative Niveau des zahnärztlichen Berufsstandes weiterhin zu halten.

Unter diesem Blickwinkel und in Anbetracht der Notwendigkeit, den Empfehlungen der Europäischen Kommission nachzukommen und den strukturellen Inhalt des Fächerverzeichnisses beizubehalten, legt der CED hiermit einen Vorschlag vor, um die entsprechenden Änderungen in Anhang V.3/5.3.1 in Bezug auf den Beruf des Zahnarztes vorzunehmen.

VORGESCHLAGENE ÄNDERUNGEN IN ANHANG V3/5.3.1

Der CED schlägt drei Arten von Änderungen in Anhang V3/5.3.1 der Richtlinie 2005/36/EG (Berufsanerkennungsrichtlinie) vor. Erstens, Änderungen der Fächerbezeichnungen; zweitens die Streichung bestimmter Fächer aus dem Ausbildungsprogramm für Zahnärzte und drittens die Hinzufügung anderer Fächer (Tabelle 1).

In Bezug auf die erste Art von Änderungen, die in grüner Schrift gekennzeichnet sind, erachtet der CED angesichts der Lehrpläne den zahnmedizinischen Ausbildungsstätten eine Aktualisierung des Anhangs für erforderlich. An den meisten zahnärztlichen Ausbildungsstätten in der EU werden heutzutage folgende Fächerbezeichnungen verwendet:

- **Biochemie und Molekularbiologie** anstelle von lediglich Biochemie;
- **Biologie und Genetik** anstelle von lediglich Biologie;
- **Mikrobiologie und Immunologie** anstelle von lediglich Mikrobiologie;
- **Histologie und Zellbiologie** anstelle von Histologie und Zytologie;
- **Medizinische Physik oder Biophysik** anstelle von lediglich Physik,
- **Anaesthesiology** anstelle von Anaesthetics.² [Anästhesiologie]
- **Diagnostische Bildgebung und Radiologie** anstelle von lediglich Radiologie;
- **Anaesthesia and Sedation** anstelle von Anaesthetics and Sedation [Anästhesiologie in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde],
- **Prosthetic Dentistry** anstelle von Prosthodontics [Zahnärztliche Prothetik],
- **Paediatric Dentistry** anstelle von Paedodontics [Kinderzahnheilkunde],
- **Orale Chirurgie und Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie** anstelle von Spezielle Chirurgie;
- **Orale Medizin und Oralpathologie** anstelle von Spezielle Pathologie der Mundhöhle,
- **Periodontology** anstelle von Periodontics [Parodontologie],
- **Physiologie des stomatognathen Systems** anstelle von Spezielle Physiologie des Kauorgans,
- **Ethik und Recht** anstelle von Berufs-, Gesetzes- und Standeskunde;
- **Zahnärztliche Röntgenologie des Mund-, Kiefer- und Gesichtsbereiches einschließlich Bildgebung** anstelle von Zahnärztliche Röntgenologie

¹ Der CED vertritt als nicht gewinnorientierter Dachverband 32 nationale Zahnarztverbände und -kammern mit über 340.000 praktizierenden Zahnärztinnen und Zahnärzten in 30 europäischen Ländern. Er wurde 1961 gegründet, um die Europäische Kommission bei Angelegenheiten, die den zahnärztlichen Berufsstand betreffen, zu beraten. Der CED ist im Transparenzregister der Europäischen Kommission eingetragen (Registrierungsnummer: 4885579968-84).

² Anmerkung des Übersetzers: Diese terminologische Änderung betrifft nicht die deutsche Übersetzung, da in der deutschen Fassung von Anhang V.3/5.3.1 die Fächerbezeichnung "Anaesthetics" mit "Anästhesiologie" wiedergegeben wird. Das gleiche gilt für die Bezeichnungen Prosthetic Dentistry, Paediatric Dentistry und Periodontology. Die in der deutschen Fassung von Anhang V. 3/5.3.1 verwendeten Bezeichnungen sind in eckigen Klammern hinzugefügt;

Auch die Bezeichnungen der Gruppen:

- A - Grundlagenwissenschaften anstelle von Grundfächer;
- B - Allgemeinmedizinisch-biologische Wissenschaften anstelle von Medizinisch-biologische und allgemein-medizinische Fächer;
- C - Vorklinische Zahnmedizin und umfassende klinische Praxis am Patienten anstelle von Spezifische Fächer der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde.

Was die zweite Art der Änderungen anbelangt, die in roter Schrift gekennzeichnet sind, verweist der CED darauf, dass **Klinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten** veraltet und heutzutage nicht mehr in den Curricula für die zahnärztliche Ausbildung zu finden ist, jedoch in allen spezifischen Fächern/Wissenschaften der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde enthalten sein muss. Daher sollte das Fach:

- **Klinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten** gestrichen werden.

Was schließlich die Dritte Art der Änderungen betrifft, die in blauer Schrift gekennzeichnet sind, ist es aus Sicht des CED am sinnvollsten, eine bestimmte Zahl von Fächern hinzuzufügen auf Grund i) der gegenwärtigen und zukünftigen Tendenzen in der Zahnmedizin, ii) der Tatsache, dass diese Fächer in den meisten zahnmedizinischen Ausbildungsstätten auf dem Lehrplan stehen, und iii) der Alterung der europäischen Bevölkerung. Die folgenden Fächer sollten hinzugefügt werden:

- Biostatistik (evidenzbasierter Ansatz);
- Notfallmedizin (Erste Hilfe);
- Praxismanagement für Zahnärzte und Ergonomie;
- Forensische Zahnheilkunde;
- Neue Technologien und Informatik;
- Orale Implantologie;
- Alterszahnheilkunde;

Und auch eine neue Gruppe: „Ausarbeitung von Forschungsprojekten“ mit folgenden Fächern:

- Projekte der Grundlagenforschung
- Projekte der klinischen Forschung

BEGRÜNDUNG FÜR DIE VORGESCHLAGENEN ÄNDERUNGEN

Wie in der Einleitung betont ist es für die Zahnärzteschaft von größter Wichtigkeit und absolut unerlässlich, das Ausbildungsprogramm für Zahnärzte für die Berufsqualifikation zu aktualisieren. Wir sollten bestrebt sein, die korrekte Terminologie zu verwenden und das Ausbildungsprogramm an die konkreten Kompetenzen und Fähigkeiten, die von einem Zahnarzt heutzutage gefordert sind, modern und realistisch anzupassen, sodass die Zahnärzte nach dem Examen modernste Instrumente und Techniken anwenden und neue Herausforderungen zeitgemäß meistern können.

Daher sollte jedes einzelne Fach als wesentlicher und unerlässlicher Bestandteil der Struktur eines Programms des formalen Lernens gesehen werden, das als Ganzes den Anforderungen und Bedürfnissen unserer Patienten und den neuen Trends in der Zahnmedizin entsprechen sollte. Unsere Aufgabe ist es, die Fächer exakt formuliert und aussagekräftig festzulegen, sodass die Gesamtheit dieser Komponenten den Zahnarzt mit allen Fähigkeiten, Kompetenzen und Kenntnissen ausstattet, die erforderlich sind, um mit den ständig wachsenden Anforderungen der Zahnmedizin und der Mundgesundheitsversorgung in den modernen europäischen Gesellschaften Schritt halten zu können.

Die Begründung für die jeweiligen Änderungen ist in Anlage I aufgeführt. Dort erläutern wir die Gründe dafür, dass die vorgeschlagenen Änderungen unumgänglich sind und auf ein modernes und aktualisiertes Konzept der Zahnmedizin abzielen, das zu einer besseren Mundgesundheit aller europäischen Bürger beiträgt.

Wir meinen jedoch, dass diese Änderungen als delegierter Rechtsakt erfolgen können, da sie unter juristischem Aspekt nicht als wesentliche Elemente des grundlegenden Gesetzgebungsaktes angesehen werden.

Der CED möchte darauf hinweisen, dass, was die Kosten dieser Änderungen in Bezug auf den Lehrplan

und die Position der Behörden betreffen, diese Änderungen bereits in die meisten Lehrpläne aufgenommen wurden und derartige Vorschläge auch von der Association for Dental Education in Europe (ADEE) und dem Advisory Committee on the Training of Dental Practitioners (ACDTP) gemacht wurden und im Einklang mit der Meinung der European Dental Students Association (EDSA) zur Sicherstellung der klinischen Ausbildung am Patienten stehen. Der CED vertritt die Auffassung, dass die Kostenfrage zum gegenwärtigen Zeitpunkt kein Problem darstellt.

EMPFEHLUNGEN

Angeichts der obigen Ausführungen unterstreicht der CED Folgendes:

1. In den vergangenen zehn Jahren haben in der Zahnheilkunde wesentliche wissenschaftlich-technische und technologische Entwicklungen stattgefunden, die direkte Auswirkungen auf die Tätigkeit jedes Zahnarztes haben;
2. Anhang V.3/5.3.1 der Richtlinie 2005/36/EG muss aktualisiert werden;
3. Die meisten vorgeschlagenen Änderungen sind bereits in den zahnmedizinischen Lehrplan vieler europäischer Universitäten aufgenommen worden.
4. In naher Zukunft muss der strukturelle Inhalt von Anhang V.3/3.5.1 der Richtlinie 2005/36/EG überarbeitet werden und Module oder Kompetenzen und Fähigkeiten statt nur ein Fächerverzeichnis einzubeziehen.

TABELLE 1

Farberklärung:

Grün - Änderung von Fächerbezeichnungen;

Rot - Streichung von Fächern;

Blau - Hinzufügung von Fächern;

Bisheriger Anhang	Neuer Vorschlag
A. Grundfächer	A. Grundlagenwissenschaften
- Chemie	- Chemie
- Physik	- Medizinische Physik oder Biophysik
- Biologie	- Biologie und Genetik
	-- Biostatistik (evidenzbasierter Ansatz)
B. Medizinisch-biologische und allgemeinmedizinische Fächer	B. Allgemeinmedizinisch-biologische Wissenschaften
- Anatomie	- Anatomie
- Embryologie	- Embryologie
Histologie, einschließlich Zytologie	- Histologie, einschließlich Zellbiologie
- Physiologie	- Physiologie
- Biochemie (oder physiologische Chemie)	- Biochemie und Molekularbiologie
- Pathologische Anatomie	- Pathologische Anatomie
- Allgemeine Pathologie	- Allgemeine Pathologie
- Pharmakologie	- Pharmakologie
- Mikrobiologie	- Mikrobiologie und Immunologie
- Hygiene	- Hygiene
- Präventivmedizin und Epidemiologie	- Präventivmedizin und Epidemiologie
- Radiologie	- Bildgebende Diagnostik und Radiologie
- Physiotherapie	- Physiotherapie

- Allgemeine Chirurgie	- Allgemeine Chirurgie
- Allgemeinmedizin einschließlich Kinderheilkunde	- Allgemeinmedizin einschließlich Kinderheilkunde und Innere Medizin
- Otorhinolaryngologie	- Otorhinolaryngologie
- Dermatovenerologie	- Dermatovenerologie
- Allgemeine Psychologie — Psychopathologie — Neuropathologie	- Allgemeine Psychologie — Psychopathologie — Neuropathologie
- Anästhesie	- Anästhesiologie
	- Notfallmedizin (Erste Hilfe)
C. Spezifische Fächer der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde	C. Vorklinische Zahnheilkunde und umfassende klinische Praxis am Patienten
- Zahnärztliche Prothetik	- Zahnärztliche Prothetik
- Dentale Technologie	- Biomaterial und dentale Technologie
- Zahnerhaltungskunde	- Zahnerhaltungskunde (Restaurative Zahnheilkunde, Endodontologie, Kariologie)
- Präventive Zahnheilkunde	- Präventive Zahnheilkunde und Community Dentistry
- Anästhesiologie in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde	- Anästhesiologie in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde
- Spezielle Chirurgie	- Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
- Spezielle Pathologie der Mundhöhle	- Orale Medizin und Oralpathologie
- Klinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten	- Klinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten
- Kinderzahnheilkunde	- Kinderzahnheilkunde
- Kieferorthopädie	- Kieferorthopädie
- Parodontologie	- Parodontologie
- Zahnärztliche Röntgenologie	- Zahnärztliche Röntgenologie des Mund-, Kiefer- und Gesichtsbereiches einschließlich Bildgebung
- Spezielle Physiologie des Kauorgans	- Physiologie des stomatognathen Systems
	- Praxismanagement für Zahnärzte, Ergonomie
- Berufs-, Gesetzes- und Standeskunde	- Ethik und Recht (Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz, Risiko, Prävention, ökologische Risiken, Patientensicherheit)
- Soziale Aspekte der zahnärztlichen Tätigkeit	- Verhaltenswissenschaften in der Kommunikation und soziale Kompetenz
	- Forensische Zahnheilkunde
	- Neue Technologien und Informatik
	- Orale Implantologie
	- Alterszahnmedizin
	D. Ausarbeitung von Forschungsprojekten
	- Projekte der Grundlagenforschung
	- Projekte der klinischen Forschung

Anhang I Begründung für die vom CED vorgeschlagenen Änderungen in Anhang V.3/5.3.1 der Richtlinie 2005/36/EG)

Angenommen von der CED-Vollversammlung am 2. Dezember 2016